

EINBRUCHDIEBSTAHL - Mechanischer Außenschutz, durchbruchhemmende Verglasung - ED3004.12

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) werden **folgende Sicherungen vereinbart**:

Sämtliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten müssen über ihre ganze Fläche Rollläden oder engmaschige Gitter-Rollläden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen, eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind oder aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3, bestehen.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

- **Fenster (Oberlichten):** Innen angebrachte Läden aus Eisen oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblechbeschlag und mit inneren, feststellbaren Eisen-Querstangen oder eingemauerten Gittern.
- **Türen:** aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemmtten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern versperrt werden.